

Verein Standortförderung Knonauer Amt



Statuten Version 1.5

Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen, Männer, Firmen und Institutionen.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Standortförderung Knonauer Amt" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist Affoltern am Albis

Art. 2

Der Verein bezweckt, aufbauend auf den drei Säulen ökologische Nachhaltigkeit, gesellschaftliche Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Nachhaltigkeit, die Entwicklung des Knonauer Amts als Ganzes nachhaltig zu fördern und zu sichern. Die detaillierten Ziele und Aufgaben werden im Leitbild festgehalten.

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern. Mitglieder können Gemeinden, Verbände, Vereinigungen, Unternehmen und Einzelpersonen aus dem Bezirk Affoltern werden.

Art. 3

Arten der Mitgliedschaft

Vollmitglieder

Eine Vollmitgliedschaft können die 14 Bezirksgemeinden, die 7 Gewerbevereine im Bezirk Affoltern und die Bezirkssektionen von Arbeitgeberverband, Hauseigentümergebund und Zürcher Bauernverband sowie Firmen mit Sitz im Bezirk Affoltern erwerben.

Das Stimm- und Wahlrecht der Vollmitglieder richtet sich nach deren Bedeutung und Grösse

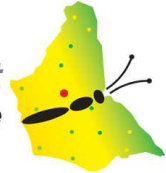
- Gemeinden: Je Mitglied 4 Delegiertenstimmen
- Verbände/Vereinigungen: Je Mitglied 1 Delegiertenstimme
- Firmen: Je Mitglied 1 Delegiertenstimme

Assoziierte Mitglieder

Im Bezirk Affoltern ansässige natürliche und juristische Personen, die sich für die Tätigkeit der Standortförderung interessieren und die Zielsetzungen des Vereins unterstützen, können als Assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Darunter fallen:

- Stiftungen
- Genossenschaften
- Vereine
- Private

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.



Art. 4

Die Mitglieder setzen sich dafür ein, dass ihr eigenes Handeln wie auch das Handeln ihres Umfelds möglichst mit dem Leitbild im Einklang steht.

Aufnahme

Art. 5

Der Beitritt von Vollmitgliedern und Assoziierten Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

Austritt / Ausschluss

Art. 6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur auf das Jahresende möglich und muss, von Vollmitgliedern spätestens sechs Monate und von Assoziierten Mitgliedern spätestens drei Monate, im Voraus erklärt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Jahr beitragspflichtig

Art. 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen möglich, insbesondere jedoch

- bei Nichtnachkommen der Vereinsverpflichtungen
- wenn dem Ansehen des Vereins geschadet wird
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Inkassokosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

3. Mittel

Art. 8

Der Verein Standortförderung Knonauer Amt finanziert sich zur Hauptsache aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Entgelte für Dienstleistungen
- Zuwendungen von Dritten

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Für die Geschäftsstelle sowie für einzelne Massnahmen wird jährlich ein Budget festgelegt. Die Rechnung wird durch die Koordinationsstelle geführt. Der Vorstand bestimmt die Kompetenz- und Unterschriftenregelung.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 11

Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Vollmitglieder dies verlangt. Zur Generalversammlung müssen die Mitglieder mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen werden. Die Einladung kann auf dem Postweg oder elektronisch erfolgen. Anträge von Mitgliedern zu Händen der Generalversammlung müssen bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Koordinationsstelle eingereicht werden.

Art. 12

Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets, des Kostenschlüssels und der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitgliedern des Vorstandes für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Wahl der Koordinationsstelle Standortförderung (nur bei Wechsel)
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Abberufung der Organe im Sinne von Art. 65 Abs. 3 ZGB.

Art. 13

Wahlen / Abstimmungen

Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der bzw. die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 14

Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus 5 – 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- 5 Gemeindepräsidenten der Mitgliedergemeinden
- 1 – 2 Verbandsvertretern / Gewerbevertretern
- 1 – 2 Firmenvertretern

Gemeinden, Verbände/Gewerbevereine werden durch deren Präsidenten vertreten, Firmen durch deren Geschäftsführer. Die Koordinationsstelle Standortförderung ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Zur Erfüllung von Aufgaben kann er Foren bilden und für deren Tätigkeit die nötigen Richtlinien erlassen. Er wählt die Koordinationsstelle Standortförderung und legt deren Kompetenzen fest, wobei der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist. Er kann weitere Aufträge erteilen.

Art. 15

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss an der Generalversammlung anwesend sein.

5. Koordinationsstelle

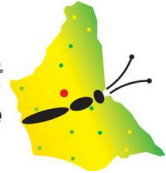
Art. 16

Der Verein errichtet eine Geschäftsstelle für die Standortförderung in der Region Knonaer Amt. Die Koordinationsstelle ist das operative Organ des Vereins und arbeitet im Auftrag des Vorstandes. Sie ist verantwortlich für die effiziente und wirtschaftliche Umsetzung der ihr übertragenen Aufgaben. Die Details sind in einem Vertrag geregelt.

6. Foren Knonaer Amt

Art. 17

In den branchen- und gemeindeübergreifenden Foren werden zukunftssträchtige Innovationen und Projekte gesucht, entwickelt und umgesetzt. Von der Koordinationsstelle Standortförderung werden Projekte der unterschiedlichen Foren koordiniert und Synergien für die Verwirklichung genutzt. Die Foren sind durch die Koordinationsstelle Standortförderung im Vorstand vertreten. Den Foren können interessierte Personen, Personengruppen oder Vereinigungen beitreten die einen Beitrag leisten wollen. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird vom Forum beim Vorstand beantragt und setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Foren werden durch den Vorstand gegründet oder aufgelöst.



7. Statutenänderung

Art. 18

Diese Statuten können jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung, mit 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Vollmitglieder, geändert werden.

8. Auflösung des Vereins

Art. 19

Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Vollmitglieder. Das restliche Vereinsvermögen wird nach dem zuletzt gültigen Beitragsschlüssel auf die Mitglieder verteilt.

9. Inkrafttreten

Art. 20

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 25. November in Knouner genehmigt worden und treten sofort in Kraft.